

Sitzung vom 5. August 1998

1778. Anfrage (Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern)

Kantonsrat Hans Rudolf Metz, Regensdorf, hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss unseren Informationen streiten sich Bund und Kanton darüber, wie Rückschaffungen von abgewiesenen Asylbewerbern rascher vollzogen werden können. Der Bundesrat kritisiert die Kantone, sie hätten keine einheitliche Praxis. Die Kantone ihrerseits halten dem Bundesrat entgegen, er unterstütze sie bei der Beschaffung von Reisepapieren ungenügend.

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

1. Wie ist das Verhältnis in dieser Sache zwischen der Zürcher Regierung und dem Bundesrat?
2. Werden die kantonalen Vollzugsbehörden professionalisiert, sprachlich geschult und personell verstärkt, wie von der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz sowie des Bundes gefordert wird?
3. Ist der Kanton Zürich bereit, mit anderen Kantonen eine einheitliche Praxis bei der Rückschaffung der abgewiesenen Asylbewerber anzustreben?
4. Gibt es im Kanton Zürich einen oder mehrere Ansprechpartner für die Wegweisungen? Wer ist zuständig?
5. Ist der Kanton Zürich bereit, die Rückschaffungen und die Wegweisungen konsequent zu vollziehen, ohne Wenn und Aber?
6. Frau Regierungsrätin Fuhrer schlug vor: Einzelne Kantone könnten gegen Abgeltung durchaus die «undankbare Aufgabe der Wegweisung» für andere übernehmen. Ist damit der Kanton Zürich gemeint?
7. Wenn ja, wer ist zuständig dafür und wie sieht die Personalsituation aus? Vollziehen diese Wegweisungen die Polizei- oder die Justizbehörden? Welche Fluggesellschaften werden damit beauftragt? Wer begleitet diese Rückschaffungen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Hans Rudolf Metz, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Wie in Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 98/1998 ausgeführt, haben bezüglich der bestehenden Vollzugsprobleme die zürcherischen Behörden auf allen Stufen seit langem und immer wieder bei den Bundesbehörden interveniert und den Handlungsbedarf aufgezeigt.

Ende letzten Jahres wurde eine Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) eingesetzt mit dem Auftrag, Lösungen und Vorschläge zur Verbesserung des Wegweisungsvollzugs zu erarbeiten. Der Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe wurde an der Frühjahrstagung der KKJPD der Öffentlichkeit vorgestellt. An einer Tagung vom 29. Juni 1998 stimmte die KKJPD dem Schlussbericht und den darin enthaltenen Massnahmen im Grundsatz zu. Als Massnahmen sind unter anderen namentlich vorgesehen die sprachliche und fachliche Professionalisierung der Vollzugsorgane, die Schaffung zentraler Ansprechstellen bei den Kantonen, die Etablierung einer einheitlichen und koordinierten Vollzugspraxis sowie die Herbeiführung einer Zusammenarbeit unter den Kantonen auf dem Wege von Verträgen und Vereinbarungen, worunter auch eine Aufgabenübertragung bzw. Aufgabenübernahme im Vollzugsbereich an bzw. durch einzelne oder mehrere Kantone als denkbare Variante erscheint. Die im Schlussbericht enthaltenen Massnahmen werden grundsätzlich positiv beurteilt, verspricht doch deren vollständige Umsetzung insgesamt eine Verbesserung des Wegweisungsvollzuges. Allerdings stehen weitere Beschlüsse über die Umsetzung der

Massnahmen noch aus und dementsprechend sind derzeit Aussagen zur Umsetzung im Kanton Zürich weder angebracht noch möglich. Hinzu kommt, dass bezüglich verschiedener Massnahmen, bevor sie umgesetzt werden können, die Rechtslage und die Notwendigkeit gesetzgeberischer Massnahmen geprüft werden müssen.

Eine der im Schlussbericht enthaltenen Massnahmen verlangt die personelle Verstärkung der Vollzugsorgane bei Bund und Kantonen. Die Personalsituation der mit dem Wegweisungsvollzug befassten Stellen im Kanton Zürich muss heute als kritisch beurteilt werden. Da nicht abzusehen ist, dass im Bereich des Wegweisungsvollzuges die Geschäftslast sich stabilisieren oder abnehmen wird, ist mit den heute zur Verfügung stehenden Ressourcen auf Dauer die speditive und sorgfältige Bearbeitung der Einzelfälle nicht mehr gewährleistet. Hier besteht unabhängig von der Umsetzung der von der Arbeitsgruppe der KKJPD vorgeschlagenen Massnahmen Handlungsbedarf.

Bezüglich Zuständigkeit bei Wegweisungen ist zu unterscheiden zwischen der Verfügung und dem Vollzug: Während für den Erlass der Wegweisungsverfügung das Bundesamt für Flüchtlinge zuständig ist, obliegt der administrative Vollzug der von den Bundesbehörden verfügten Wegweisung der kantonalen Fremdenpolizei; die konkreten Vollzugshandlungen schliesslich nimmt die Kantonspolizei vor. Insbesondere ist diese auch für die Begleitung bei Rückschaffungen zuständig.

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 73/1997 ausgeführt, fehlt es nicht an der Bereitschaft der kantonalen Vollzugsbehörden, Wegweisungen konsequent zu vollziehen. Die Schwierigkeiten, die einem Vollzug entgegenstehen können, wurden dort eingehend und umfassend dargelegt. Die entsprechenden Ausführungen treffen auch heute noch zu. Dass die Vollzugsorgane innerhalb des ihnen rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Spielraums ihre Aufgabe so wirkungsvoll wie möglich wahrnehmen und trotz aller Schwierigkeiten im Vollzugsbereich Erfolge zu verzeichnen sind, belegen die Zahlen für 1997: Insgesamt wurden 2606 Wegweisungen durch Ausschaffung vollzogen. Im Asylbereich erfolgten 483 Ausschaffungen, während 502 Personen der verfügten Wegweisung selber durch pflichtgemässe Ausreise nachkamen; 1552 weggewiesene Personen verliessen ihren bisherigen Aufenthaltsort, ohne dass den Behörden Erkenntnisse über deren weiteren Verbleib vorliegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi